

Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2000

3820

**Beschluss des Kantonsrates
über den Beitritt des Kantons Zürich
zur Interkantonalen Vereinbarung
zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2000,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 bei.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Weisung

A. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat an ihrer Plenarversammlung vom 23. Oktober 1998 die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) verabschiedet. Diese Vereinbarung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bund erarbeitet und bezweckt, die Bestrebungen des Bundes zur Harmonisierung der schweizerischen technischen Vorschriften mit den entsprechenden internationalen Vorschriften im Bereich der Bauprodukte auf kantonaler Ebene zu ergänzen. Gleichzeitig bildet die IVTH aber auch die Grundlage, allfällige technische Handelshemmnisse abzubauen, die auf Grund unterschiedlicher kantonaler Vorschriften innerhalb der Schweiz bestehen.

B. Anlass für die IVTH bildet das Bestreben, Diskriminierungen für Schweizer Bauproduktehersteller, die von der Schweiz in die EU exportieren, abzubauen. Weil das schweizerische Recht im Bauproduktbereich sich vom EU-Recht (EU-Bauprodukterichtlinie und EU-Aufzugsrichtlinie) unterscheidet und weil die Schweiz bisher kein diesbezügliches Abkommen mit der EU schliessen konnte, werden Nachweise von schweizerischen Zertifizierungs- und Prüfstellen, dass die Produkte der Schweizer Exporteure den EU-Anforderungen entsprechen, von der EU nicht anerkannt. Den Abschluss eines entsprechenden Abkommens macht die EU wiederum davon abhängig, dass die Schweiz über eine mit dem EU-Recht mindestens gleichwertige, transparente und kohärente so genannte Referenzgesetzgebung verfügt, die heute nicht besteht. So konnte der Bauproduktbereich nicht in das am 21. Juni 1999 unterzeichnete Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen eingeschlossen werden, da seitens der Schweiz zum Teil eidgenössische und 26 unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen anwendbar sind, denen von Seiten der EU lediglich ein einziger Referenzerlass, die Bauprodukterichtlinie, gegenübersteht. Dies sind die hauptsächlichen Gründe, warum der Bund ein Bundesgesetz über die Bauprodukte erarbeitet hat, das vom Bundesrat am 2. September 1998 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet worden ist (vgl. die Botschaft in BBl 1998, S. 5433). Die eidgenössischen Räte haben das Gesetz am 8. Oktober 1999 gutgeheissen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die Aufzugsrichtlinie wurde vom Bund im Rahmen einer Verordnung umgesetzt, die sich u. a. auf das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse stützt. Diese Verordnung ist am 1. August 1999 in Kraft getreten (AS 1999, S. 1875).

C. Die Notwendigkeit des parallelen gesetzgeberischen Handelns ergibt sich aus dem Inhalt der oben genannten Richtlinien. Diese enthalten einerseits Vorschriften über das Inverkehrbringen von Bauprodukten bzw. Aufzügen, andererseits legen sie Anforderungen an Bauwerke fest. Das Inverkehrbringen von Produkten fällt in die Regelungszuständigkeit des Bundes, während für die Regelung der Anforderungen an Bauwerke zu einem grossen Teil die Kantone zuständig sind. Deshalb haben sich die Kantonsregierungen entschlossen, diese Regelung im Rahmen eines Konkordats anzugehen, um sicherzustellen, dass in allen Kantonen – soweit nötig – gleiche Rahmenbedingungen gelten und so die Aufnahme von Verhandlungen mit der EU möglich wird. Mit der vorgeschlagenen Interkantonalen Vereinbarung können die Kantone überdies ihre bisherigen Kompetenzen bezüglich der Formulierung von Anforderungen an Gebäude wahren.

D. Beim Inhalt des Konkordats handelt es sich – abgesehen von organisatorischen Bestimmungen – vor allem um technische Fragen. In einem ersten Abschnitt (Art. 1 und 2) werden zunächst Zweck und Inhalt des Konkordats umschrieben sowie Begriffe definiert. Der zweite Abschnitt (Art. 3 bis 5) ist der Organisation gewidmet, namentlich dem Interkantonalen Organ und seinen Aufgaben und Kompetenzen. Im dritten Abschnitt (Art. 6) finden sich Grundsätze zum Thema Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke. Der vierte Abschnitt (Art. 7 und 8) enthält Grundsätze zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten sowie die Zuweisung von Kompetenzen an das Interkantonale Organ zu Vollzugsrichtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten. Der fünfte Abschnitt (Art. 9) befasst sich mit Grundsätzen zum Thema Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten. Der sechste Abschnitt (Art. 10) regelt die Verteilung der Kosten. Der siebte und letzte Abschnitt (Art. 11 bis 13) ordnet im Rahmen der Schlussbestimmungen die Publikation der Vorschriften und Richtlinien, den Beitritt und Austritt sowie das Inkrafttreten der Vereinbarung.

E. Der Kanton Zürich hat sich zum Bundesgesetz über die Bauprodukte und zur IVTH anlässlich der Vernehmlassung im Frühjahr 1998 detailliert geäußert. Dabei wurden die Vorlage und die damit verfolgten Ziele, insbesondere die Stärkung des Produktionsstandortes Schweiz und die Erleichterung und Öffnung des Marktzuganges für schweizerische Produkte und Prüf- und Zertifizierungsstellen, in grundsätzlicher Hinsicht begrüßt. Eine nationale und interkantonale Harmonisierung von technischen Vorschriften und ihres Vollzugs wurde auf Grund übergeordneter Gesichtspunkte als notwendig erachtet und im Übrigen auch im Hinblick auf eine Stärkung der Position der Kantone bejaht.

Mit Schreiben vom 25. September 1998 unterbreitete die KdK eine überarbeitete Version der IVTH zur Genehmigung. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1998 teilte der Regierungsrat der KdK mit, dass er der IVTH in der vorliegenden Fassung zustimme und er das Verfahren zum Beitritt nach der erfolgreichen Verabschiedung des Konkordats einleiten werde.

Nachdem zunächst kaum Beitritte zum Konkordat zu verzeichnen waren, zeigte sich auf Grund einer Umfrage der KdK im Mai 2000, dass vier Beitritte erfolgt und neun weitere Verfahren im Gang waren.

F. Über den Beitritt zu Konkordaten über Gegenstände, die der Gesetzesform bedürfen, entscheidet der Kantonsrat in einem referendumsfähigen Beschluss (Art. 30^{bis} Kantonsverfassung). Zumindest die Schaffung eines Interkantonalen Organs mit Gesetzgebungskompetenz stellt einen solchen Gegenstand dar, weshalb der Kantonsrat über den Beitritt zu beschliessen hat.

G. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi

Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

(vom 23. Oktober 1998)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird zu dem Zwecke geschlossen, technische Handelshemmnisse, die zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen bestehen, abzubauen.

² Die Vereinbarung regelt:

- a) die Zusammenarbeit der Kantone;
- b) die Organisation des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (Interkantonales Organ) sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- c) die Finanzierung der Tätigkeit des Interkantonalen Organs.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten als:

- a) *Technische Handelshemmnisse*: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, aufgrund der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen oder aufgrund der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen¹;
- b) *Technische Vorschriften*: Rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten;
 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten;

¹ Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) vom 6. Oktober 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996; SR 946.51.

3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens.¹
- c) *Technische Normen*: Nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertungen betreffen².

2. Abschnitt: Interkantonales Organ

Art. 3 Organisation

¹ Für den Vollzug der vorliegenden Vereinbarung wird ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse gebildet, das sich mittels einer Geschäftsordnung selbst organisiert.

² Jede Kantonsregierung der an der Vereinbarung teilnehmenden Kantone delegiert aus ihrer Mitte ein Mitglied in dieses Interkantonale Organ.

³ Das Interkantonale Organ kann für die Vorbereitung und den Vollzug seiner Geschäfte

- a) einen leitenden Ausschuss,
 - b) ein ständiges oder nichtständiges Sekretariat,
 - c) ständige oder nichtständige Fachkommissionen
- bezeichnen. Es regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

Das Interkantonale Organ ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass von Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke (Art. 6);
- b) den Erlass von Richtlinien zum Vollzug von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 7 und 8);
- c) den Erlass von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten (Art. 9);
- d) die Koordination seiner Tätigkeit mit dem Bund.

¹ Art. 3 lit. b THG.

² Art. 3 lit. c THG.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Das Weitere regelt das Interkantonale Organ in seiner Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke**Art. 6** Grundsätze

¹ Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke, soweit der Erlass dieser Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist.

² Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geografischer, klimatischer oder lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

⁴ Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege.

4. Abschnitt: Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten**Art. 7** Grundsätze

¹ Das Interkantonale Organ erlässt auf Antrag eines Kantons oder des leitenden Ausschusses Richtlinien zur Harmonisierung des Vollzugs von Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund diesen den Kantonen übertragen hat.

² Diese Richtlinien sind für die Kantone verbindlich.

Art. 8 Richtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten

¹ Das Interkantonale Organ kann Vollzugsrichtlinien im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten erlassen, insbesondere hinsichtlich:

- a) der Produkte, die in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle spielen¹;
- b) Produkten, die nur für einen einzelnen spezifischen Anwendungsfall vorgesehen sind².

² Diese Vollzugsrichtlinien sind für die Kantone verbindlich.

5. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten**Art. 9** Grundsätze

¹ Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten, soweit der Bund nicht zuständig ist oder er keine Regelungen erlassen hat und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen den Kantonen oder zwischen den Kantonen und dem Ausland als notwendig erweist.

² Es kann dabei auf international harmonisierte technische Normen verweisen.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

¹ Art. 4 Ziffer 5 der Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU über Bauprodukte; Abl. Nr. L 40 vom 12. Februar 1989, S. 12. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (Abl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1. Der Text der Richtlinie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln, switec, Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich, bezogen werden.)

² Protokollerklärung Nr. 2 zur Bauprodukterichtlinie.

6. Abschnitt: Finanzen

Art. 10 Verteilung der Kosten

Die Kosten der Tätigkeit des Interkantonalen Organs, seines Sekretariats und der Fachkommissionen werden von den an der Vereinbarung teilnehmenden Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Publikation der Vorschriften und Richtlinien

Die Kantone sorgen für die Publikation der vom Interkantonalen Organ erlassenen Vorschriften und Richtlinien gemäss ihren Bestimmungen.

Art. 12 Beitritt und Austritt

¹ Der Beitritt zur Vereinbarung oder der Austritt aus dieser ist dem Interkantonalen Organ gegenüber zu erklären, das diesen dem Bund mitteilt. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung hat die Mitteilung an die Konferenz der Kantonsregierungen zu erfolgen.

² Der Austritt tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind und sie in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlicht ist; für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im gleichen Organ in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen beschlossen in Bern am 23. Oktober 1998.

Der Präsident:
M. Annoni

Der Sekretär:
A. Baltensperger